

Holding in Liechtenstein

I. Begriff der Holding

II. Holdinggesellschaft in Liechtenstein

III. Formen von Holdinggesellschaften

1. Operative Holding bzw. Stammhauskonzern
2. Management-Holding bzw. Strategie-Holding
3. Finanzholding bzw. Vermögensholding
4. Organisatorische bzw. strukturelle Holding

IV. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Holdinggesellschaft

1. Steuerliche Vorteile

- 1.1. *Beteiligungsabzug*
- 1.2. *Ertragssteuer-Flatrate*
- 1.3. *Steuerbefreiung*
- 1.4. *Gruppenbesteuerung und unbeschränkter Verlustvortrag*
- 1.5. *Privilegierte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten*
- 1.6. *Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus*

2. Vermögensschutz mittels einer liechtensteinischen Holding

3. Weitere Vorteile in Liechtenstein

V. Bildung einer Holding in Liechtenstein

1. Gründungsmodell
2. Einbringungsmodell
3. Ausgliederungsmodell

Holding in Liechtenstein

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf die Holding zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Liechtenstein Firmengründung“.

Mai 2013

Ihr LCG Team

Holding in Liechtenstein

I. Begriff der Holding

Mit dem Begriff Holding wird die Dachorganisation eines Unternehmens beschrieben. Dabei handelt es sich weniger um eine eigene Rechtsform, als vielmehr um die Organisationsform einer Muttergesellschaft mit den verbundenen Unternehmen.

II. Holdinggesellschaft in Liechtenstein

Eine liechtensteinische Holdinggesellschaft, ist eine juristische Person, die ihren Sitz in Liechtenstein hat und deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend im Bereich der Haltung und Verwaltung von Beteiligungen liegt. Mögliche Tätigkeiten einer Liechtensteiner Holdinggesellschaft sind somit unter anderem: Kapitalanlagen jeder Art, Haltung von Beteiligungen (Mutter-Funktion), Haltung von Immaterialgüterrechten (IP), Haltung von Liegenschaften, Grundstücken, Kunstgegenständen und ähnlichem. Zur Übernahme von Holdingfunktionen eignen sich in der liechtensteinischen Praxis besonders die Stiftung, die Anstalt sowie das Treuunternehmen.

III. Formen von Holdinggesellschaften

Die organisatorische Zusammenfassung von Beteiligungen in Holdinggesellschaften kann unterschiedlichen Zwecken dienen. Im Hinblick auf die Funktionen, welche von der Holdinggesellschaft in Liechtenstein wahrgenommen werden, erfolgt die Unterscheidung der verschiedenen Holding-Formen.

1. Operative Holding bzw. Stammhauskonzern

Bei der operativen Holding handelt es sich um die traditionelle Organisationsform von Großunternehmen. Die Muttergesellschaft entfaltet hier wesentliche zum Leistungserstellungsprozess notwendige Aktivitäten selbst, was bedeutet, dass sie direkt am Markt und damit operativ tätig ist. Zur Ergänzung bzw. Unterstützung erfolgt die Gründung oder der Erwerb von Tochtergesellschaften, beispielsweise Auslandsniederlassungen. Dabei übt die Konzernzentrale sehr starken Einfluss auf die Tochterunternehmen aus.

2. Management-Holding bzw. Strategie-Holding

Die Management-Holding hat dagegen kein eigenes operatives Geschäft. Im Gegensatz zur Finanzholding hält die Management-Holding jedoch nicht nur die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften, sondern führt diese auch. Zu diesen Führungsaufgaben gehören typischerweise die Festlegung der strategischen Geschäftsfelder, die strategische Steuerung, die Besetzung von Führungspositionen und die Steuerung des Kapitalflusses innerhalb der Gruppe.

3. Finanzholding bzw. Vermögensholding

Die Finanzholding ist das Gegenstück zur operativen Holding. Sie verwaltet vorrangig das Vermögen der Gesamtgruppe und übt weder die operative noch die strategische Leitung in ihren Tochtergesellschaften aus.

4. Organisatorische bzw. strukturelle Holding

Bei der organisatorischen Holding wird die Holdinggesellschaft, über Firmenübernahmen und Neugründungen hinaus, auch für die interne Organisation genutzt.

IV. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Holdinggesellschaft in Liechtenstein

1. Steuerliche Vorteile

Das per 1. Januar 2011 in Kraft getretene neue liechtensteinische Steuergesetz enthält im Bereich der Unternehmenssteuer viele Neuerungen. Nachfolgend werden die Vorteile in Bezug auf die Gründung einer Holdinggesellschaft in Liechtenstein dargestellt.

1.1. Beteiligungsabzug

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat einen vollständigen Beteiligungsabzug unabhängig von der Höhe und Haltedauer der Beteiligung zugelassen. Reine Beteiligungserlöse werden somit nicht besteuert. Folglich unterliegen Dividenden (Gewinnanteile) und Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Beteiligungen an in- oder ausländische juristische Personen in Liechtenstein keiner Steuer.

1.2. Ertragssteuer-Flatrate

Aktive Einnahmen der Holdinggesellschaften werden in Liechtenstein mit dem proportionalen Steuersatz von 12,5 %, mindestens jedoch mit 1.200 CHF jährlich besteuert. Die Steuerpflicht beschränkt sich auf den steuerbaren Reinertrag. Der handelsrechtliche Reinertrag ist um ausländische Betriebsergebnisse, Miet- und Pachtverträge ausländischer Grundvermögen, Dividenden, Kapitalgewinne und um den sogenannten Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % auf

das modifizierte Eigenkapital zu kürzen. Dieser Eigenkapitalzinsabzug reduziert die Bemessungsgrundlage und senkt indes den effektiven Steuersatz.

Für alle zum 31. Dezember 2010 bestehenden Sitz- und Holdinggesellschaften gilt eine dreijährige Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2011. Während dieser Übergangsfrist unterliegen sie ausschließlich nur einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF jährlich.

1.3. Steuerbefreiung

Die Kapitalsteuer wurde im Wege der liechtensteinischen Steuerreform abgeschafft. Ebenso entfallen der Ausschüttungszuschlag im Rahmen der Ertragssteuer und die Couponsteuer.

Von der Abschaffung der Couponsteuer sind die auf den 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven nicht betroffen. Die Altreserven können innerhalb der ersten zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2012 mit einem niedrigeren Steuersatz von 2% ausgeschüttet bzw. vorgetragen werden. Ab dem Jahr 2013 beträgt die Steuer auf die nicht abgerechneten Altreserven wieder 4%.

1.4. Gruppenbesteuerung und unbeschränkter Verlustvortrag

Bei der Gruppenbesteuerung können die innerhalb eines Jahres entstandenen Verluste mit Gewinnen gleichen Jahres anderer in- und ausländischer Gruppengesellschaften verrechnet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, dass die antragsstellende juristische Person der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland unterliegt sowie eine Mehrheitsbeteiligung an in- oder ausländischen juristischen Personen hält. Beschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen ist dies unter der Voraussetzung möglich, dass die Beteiligungen einer Zweigniederlassung in Liechtenstein zugerechnet werden können. Werden Beteiligungen nicht vollständig beherrscht, so wird eine quotale Verlustzurechnung zugelassen. Das Recht auf Gruppenbesteuerung wird in Liechtenstein indes auf Antrag erteilt.

Der Verlustvortrag ist in Liechtenstein zeitlich unbeschränkt. Dies hat zur Folge, dass Verluste mit späteren steuerbaren Gewinnen zeitlich unbegrenzt verrechnet werden dürfen.

1.5. Privilegierte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten

Das neue liechtensteinische Steuergesetz hat die privilegierte Besteuerung von Immaterialgüterrechten (IP) festgesetzt. Mit Hilfe der sogenannten Intellectual-Property-Box (IP-Box) werden 80% der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind, von der Steuer befreit. Als Immaterialgüterrechte gelten in Liechtenstein Patente, Marken, Muster und Gebrauchsmuster, sofern diese durch Eintragung in ein inländisches, ausländisches oder internationales Register geschützt sind. Sonstige Rechte wie beispielsweise Urheberrechte, Know-how oder Handelsbeziehungen gelten nicht als Immaterialgüterrechte und genießen daher keine privilegierte Behandlung in Liechtenstein.

1.6. Privilegierte Besteuerung von Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat für juristische Personen, deren einziger Zweck in der Vermögensverwaltung liegt und die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, neue steuerliche Privilegierungen in Form der Qualifizierung als Privatvermögensstruktur (PVS) vorgesehen.

Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus dürfen hauptsächlich Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf das passive Erzielen von Einkünften aus dem Vermögen und schließt jeglichen kommerziellen Handel aus. Dabei darf eine PVS nur dann Beteiligungen halten, wenn sie keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaft ausübt. Auch darf der Eigentümer einer PVS-Gesellschaft selbst kein Unternehmen sein. Vielmehr muss er entweder eine natürliche Person, eine Gesellschaft mit PVS-Steuerstatus oder eine auf Rechnung dieser beiden Personengruppen zwischengestaltete Person sein.

Die PVS unterliegt ausschließlich einer Mindestertragssteuer von 1.200 CHF. Darüber hinaus werden keine Ertragssteuern erhoben.

2. Vermögensschutz mittels einer liechtensteinischen Holding

Werden Vermögenswerte, welche nur für persönliche Zwecke vorgesehen sind, von Liechtensteiner Holdinggesellschaften, bei denen es sich üblicherweise um liechtensteinische Stiftungen handelt, gehalten, so sind diese nicht gefährdet, wenn im Laufe der vom Begünstigten verfolgten geschäftlichen Aktivitäten Verluste und Verbindlichkeiten entstehen.

3. Weitere Vorteile in Liechtenstein

Sofern die Betriebsstätte in der EU belegen ist, greift die EU-Niederlassungsfreiheit und damit der EU Rechtsschutz.

Darüber hinaus sind in Liechtenstein der Anteilstausch sowie die Gesellschafter-Fremdfinanzierung möglich. Mithin kann ein steuerneutraler Übertrag der Assets der Töchter auf die Holding erfolgen. Dabei müssen Anteile weder bewertet noch gekauft werden.

V. Bildung einer Holding in Liechtenstein

Hinsichtlich der Bildung einer liechtensteinischen Holding wird zwischen dem Gründungs- dem Erbringungs- sowie dem Ausgliederungsmodell unterschieden.

1. Gründungsmodell

Die Bildung einer liechtensteinischen Holding kann durch Gründung und Erwerb von Beteiligungen, im Wege der Zahlung der Bareinlage durch Investoren bzw. Erwerber erfolgen.

2. Einbringungsmodell

Die Liechtensteiner Holding kann des weitern auch durch Gründung und Einbringung bereits bestehender Beteiligungen gebildet werden. Dabei wird die Beteiligung zur Sacheinlage.

3. Ausgliederungsmodell

Schließlich kann die Liechtensteiner Holding durch Ausgliederung und Übertragung von Vermögensgegenständen auf neue Tochtergesellschaften gebildet werden.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li
.....